

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich und für jeden von uns erteilten Auftrag, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Bestellungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt).

1. Vertragsschluss

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Sämtliche zwischen uns und dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, ohne Beachtung der Schriftform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu vereinbaren. Mündliche oder telefonische Änderungen des Vertrages sind daher ohne ausdrückliche nachträgliche Genehmigung nur dann wirksam, wenn sie von dem Lieferanten mit solchen Mitarbeitern vereinbart wurden, die nach dem Gesetz oder im übrigen aufgrund einer besonderen gegenüber dem Lieferanten schriftlich mitgeteilten Vollmacht zu unserer Vertretung berechtigt sind.

1.2 Die Auftragsannahme ist unter Angabe unserer Bestellnummer auf gleichschnellem Wege schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang einer solchen Bestätigung sind wir zum Widerruf berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gilt sie als Ablehnung unserer Bestellung, verbunden mit einem neuen Angebot, welches unserer schriftlichen Annahme bedarf. Äußern wir uns nicht auf eine Auftragsbestätigung, welche von unserer Bestellung abweicht, kann hierin in keinem Fall eine Abnahme gesehen werden.

2. Preise und Zahlung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Die Rechnung ist stets an die in unserer Bestellung angegebene Absenderadresse zu senden. In der Rechnung sind unsere Bestelldaten sowie die Daten des Lieferscheins anzugeben. Die Rechnung soll nicht der Lieferung beigelegt, sondern gesondert versandt werden. Zahlung erfolgt - auch bei ausnahmsweise vereinbarten Teillieferungen - erst nach vollständiger mangelfreier Lieferung und nach Eingang der Rechnung. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

2.3 Unsere Zahlung erfolgt vorbehaltlich anderer Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Zahlungsabzug.

2.4 In Verzug geraten wir erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, ohne Mahnung frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Der Verzögerungsschaden ist der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.

2.5 Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

2.6 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

2.7 Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzuzurechnen oder uns zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

3. Liefermengen, Lieferfristen und -termine

3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns festgestellten Werte relevant.

3.2 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Für Lieferfristen ist für die Berechnung der Tag der Bestellung maßgeblich. Die Lieferung ist nur rechtzeitig, wenn die Lieferung zu den vorgeschriebenen Terminen bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingeht.

3.3 Falls Lieferverzögerungen - auch infolge höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände - zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir nicht zur Entgegennahme verpflichtet. Vereinbarte Zahlungstermine werden durch eine vorzeitige Lieferung nicht berührt.

3.5 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht fristgerecht, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Einer vorherigen Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Beschränkungen der Haftung für den Fall des Lieferverzugs erkennen wir nicht an.

4. Transportkosten, Verpackung und Gefahrübergang

4.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen frei Haus einschließlich Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten. Bei ausnahmsweise vereinbarter Preisstellung ab Werk des Lieferanten sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, sofern von uns nicht eine bestimmte Versendungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderung, die von uns nicht ausdrücklich auf eigene Kosten gefordert wurde, hat der Lieferant zu tragen. Erfüllungsort ist auch in diesem Fall unser Geschäftssitz in Dinkelscherben.

4.2 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

4.3 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht erst mit der Übernahme der Ware durch uns oder den von uns benannten Empfänger auf uns über. Dies gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von uns übernommen werden.

4.4 Soweit Mitarbeiter des Lieferanten oder dessen Frachtführer beim Entladen der Ware behelflich sind und dabei Schäden an der Ware oder an unseren Einrichtungen verursachen, handeln sie im Rahmen der Erfüllung der Lieferpflichten des Lieferanten und daher auch auf dessen Risiko.

5. Schutzrechte

5.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland/Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verletzt werden.

5.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

5.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

5.4 Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre beginnend mit Vertragsschluss.

6. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und Dokumentation

6.1 Die gelieferte Ware wird spätestens mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.

6.2 Zusammen mit der Ware sind uns die dazugehörigen Gebrauchsanweisungen mit allen Sicherheitshinweisen für Aufstellung, Montage, Bedienung, Wartung, Prüfung, Reparatur etc., ggf. zusätzliche technische Beschreibungen, Prüf- und Zulassungsbescheinigungen, vorgeschriebenen Bau- und Schaltgeräte und ggf. Messprotokolle und Prüfbücher - alle in deutscher Sprache - auszuliefern.

7. Mängelansprüche

7.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware unserer Angaben in der Bestellung entspricht. Er leistet in vollem Umfang Gewähr für die gelieferte Ware; die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.

7.2 Die Rüge von Mängeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Form, sie ist insbesondere auch telefonisch wirksam.

7.3 Das im Rahmen der Nacherfüllung bestehende Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung üben wir aus. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und es wegen dieser besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene kurze Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

7.4 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrenübergang. Für im Wege der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant beseitigt für uns erkennbar den Mangel, ohne hierzu verpflichtet zu sein, etwa indem er einen diesbezüglichen Vorbehalt erklärt. Bessert der Lieferant nach, beginnt die Verjährung nur dann zu laufen, wenn es sich um den selben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

7.5 Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

8. Haftung

8.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennen wir nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.

8.2 Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Das gleiche gilt für Fehler an der Ware, für die der Lieferant aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes auch ohne Verschulden als Hersteller oder pharmazeutischer Unternehmer einzustehen hat.

8.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 8.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Lieferanten befindet.

9.2 Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.